

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

interne Nummer **XII/0025/V**

Eitorf, den 04.11.2005

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	21.11.2005
Rat der Gemeinde Eitorf	05.12.2005

**Tagesordnungspunkt:**

Satzung zur Änderung der Satzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf vom 02.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Eitorf tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

**Begründung:**

Eine Neuformulierung von § 4 Abs. 3 wurde durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 bei Hartz IV erforderlich. Da sowohl die Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch die Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den bisherigen Sozialhilfeempfängern im Hinblick auf ihr Einkommen und ihre Bedürftigkeit praktisch gleichgestellt sind, fallen sie als „diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen“ bereits unter die bisherige Satzungsregelung. Die Neuformulierung dient daher der Klarstellung sowie der Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die durch die Überführung des Bundessozialhilfegesetzes in das SGB II erforderlich wurden.

# Satzung

vom 05.12.2005 zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 4 Abs. 3 (Allgemeine Steuerermäßigung) erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

## § 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft